



## HLV-Interventionsleitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt (PSG)

Ziel des HLV für die Sportart Leichtathletik ist, mit einer Null-Toleranz-Haltung ein Klima zu schaffen, in dem Übergriffe aufgedeckt und Tatpersonen gestellt werden. Hierzu gehört neben der Kultur des genauen Hinsehens auch eine Kultur des Einschreitens/Intervenierens im Verdachts- oder Konfliktfall. Hiermit leitet der HLV ein Krisenmanagement in der Form ein, dass Hilfe und Schutz im konkreten Verdachtsfall organisiert sowie die Interessen und die Integrität von Betroffenen gewahrt werden.

Alle in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätigen Personen sind aufgerufen, zu handeln, wenn in ihrem Umfeld und bei den von ihnen geleiteten Veranstaltungen der Verdacht aufkommt, dass mit Handlungen oder Worten sexualisierte Gewalt ausgeübt worden ist. Im Konflikt- und Verdachtsfall werden unter Wahrung der Interessen der Betreuenden und der Integrität die PSG-Ansprechpersonen bzw. eine unabhängige Fachberatungsstelle kontaktiert und von dort je nach weiterem Bedarf an professionelle, fachliche Beratungsstellen vermittelt sowie nach Ermessen der Ansprechpersonen die Verantwortlichen auf der Leitungsebene informiert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht dabei immer an erster Stelle!

### Anhaltspunkte, die bei einer Meldung, einer Beobachtung oder einer Vermutung eines Vorfalls zu berücksichtigen sind:

- 1. Ruhe bewahren, Zuhören und Ernstnehmen!** Dies ist nicht immer leicht, aber dringend geboten.
- 2.** Es sollte eine möglichst **vertrauensvolle und ruhige Atmosphäre** geschaffen werden.
- 3.** Aussagen und Situationen sind **wertfrei und in der Reihenfolge des Gesagten** bzw. nachvollziehbar zu dokumentieren. Dafür soll die Vorlage für ein Gesprächsprotokoll verwendet werden.
- 4.** Interpretationen durch die zuhörende Person sind zu unterlassen bzw. im Gesprächsprotokoll deutlich zu kennzeichnen.
- 5. Detaillierte Fragen** zum Ablauf des vorgeworfenen Geschehens sind der meldenden Person nicht zu stellen. Zugleich ist den meldenden Personen mitzuteilen, dass man ggfs. selbst **professionelle Hilfe/Unterstützung** durch Fachberatungsstellen (z.B. HSJ, Zündfunke) heranziehen wird.



6. Die meldende Person bittet ggfs. darum, niemandem davon zu berichten. Da diesem **Wunsch der Geheimhaltung** nicht immer entsprochen werden kann, soll die zuhörende Person keine falschen Versprechungen geben, sondern altersgerecht über das weitere Vorgehen informieren, dass mit dem Protokollierten so diskret wie möglich umgegangen wird.
7. Das oberste Gebot heißt: **Diskretion** (!) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Beschuldigten, bei Vermutungen und im Verdachtsfall. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Beschuldigten Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
8. Jeder „wilde Aktionismus“ schadet an erster Stelle den Betroffenen und führt häufig zu neuen Traumatisierungen. Außerdem kann ein vorschnelles Agieren dem Ansehen des Beschuldigten schaden und zuletzt auch dem des Verbands.
9. Bei akuten Vorfällen ist die Meldung des Falles an das zuständige Jugendamt, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft notwendig.
10. Es ist zu prüfen, ob **Sofortmaßnahmen** einzuleiten sind, um die Betroffenen zu schützen (Unterbrechung des Kontaktes; vorläufige Suspendierung des/der Beschuldigten)
11. Die PSG-Beauftragten des HLV sind umgehend über eine Meldung/ Beobachtung/Vermutung zu informieren.